



München, Juni 2014

Ablehnung der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung

Folgen und Verfahren beim Versorgungswerk

Liegt für ein Beschäftigungsverhältnis keine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten des Versorgungswerks vor – sei es nach Ablehnung des Befreiungsantrags, sei es nach einer entsprechenden Feststellung aufgrund einer Betriebsprüfung – hat dies Auswirkungen auf die Zahlung der Rentenversicherungsbeiträge aus diesem Beschäftigungsverhältnis und die Beitragspflicht zum Versorgungswerk.

Wurden die Rentenversicherungsbeiträge aus dem Beschäftigungsverhältnis zuvor an die Bayerische Apothekerversorgung geleistet, gilt Folgendes:

- Der Arbeitgeber muss bei der Einzugsstelle (Krankenkasse) eine **Ummeldung** seines Arbeitnehmers / des Mitglieds zur gesetzlichen Rentenversicherung für das Beschäftigungsverhältnis vornehmen und gleichzeitig die Übermittlung der elektronischen Monatsmeldungen an das Versorgungswerk einstellen.
- Der Arbeitnehmer ist damit bei der gesetzlichen Rentenversicherung versichert und die Rentenversicherungsbeiträge sind **künftig an die gesetzliche Rentenversicherung** abzuführen.
- Hinsichtlich der bereits an die Bayerische Apothekerversorgung geleisteten Rentenversicherungsbeiträge erfolgt eine **Rückabwicklung** nur auf Anforderung. Dabei werden die an das Versorgungswerk entrichteten Beiträge für den entsprechenden Zeitraum an den Arbeitgeber zur Weiterleitung an die gesetzliche Rentenversicherung zurückbezahlt. Voraussetzung für die Durchführung der Rückabwicklung ist neben der schriftlichen Einwilligung des Mitglieds eine schriftliche Rückforderung des Arbeitgebers (bitte unter Angabe der Bankverbindung und des Verwendungszwecks) und eine Kopie der Zahlungsaufforderung an den Arbeitgeber von der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Mindestbeitrag zum Versorgungswerk wird grundsätzlich vom Erstattungsbetrag einbehalten. Der dadurch entstandene Differenzbetrag muss dann vom Mitglied / Mitarbeiter ausgeglichen werden.

Beim Versorgungswerk besteht – unabhängig von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für die angestellte Tätigkeit – für die Dauer der Pflichtmitgliedschaft in einer Apothekerkammer im Zuständigkeitsgebiet der Bayerischen Apothekerversorgung **Mitgliedschaft und Beitragspflicht**. Dies bedeutet, dass für diesen Zeitraum – ggf. rückwirkend – Mindestbeiträge zu entrichten sind; eine entsprechende Neufestsetzung des Beitrags erfolgt.

Ihre
Bayerische Apothekerversorgung